

Satzung
über den Besuch des Kindergartens
der Stadt Aub
vom 15. September 2011

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und des Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG) – beide in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - erlässt die Stadt Aub folgende

Satzung:

§ 1 - Rechtsform und Name

Die Stadt Aub führt den Kindergarten im Stadtteil Aub als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten führt den Namen „Kindergarten Kunterbunt Aub“ (im folgenden Kindergarten genannt).

§ 2 - Aufgaben

Der Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Bildung und Erziehung auf christlicher Grundlage, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen, religiösen und emotionalen Frühförderung, bis zum Schuleintritt. Der Kindergarten sieht sich als eine die Familie unterstützende und die Familie ergänzende Einrichtung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln.

§ 3 - Aufnahmegrundsätze

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Nach vollzogener Aufnahme soll jedoch der Besuch mit Rücksicht auf das Eingewöhnen der Kinder und im Hinblick auf das Erreichen der gesteckten Ziele von Bildung und von Erziehung ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten entscheidet in der Regel die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem ersten Bürgermeister. Dies gilt auch für Schnupperkinder (§ 5 Abs. 4).
- (3) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Familien sind in einer besonderen Notlage befinden,
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Verlangen entsprechende Belege beizubringen.

§ 4 – Allgemeine Bestimmungen für die Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden nur Kinder ab 1 Jahr, die geistig und körperlich so weit entwickelt sind, um sich in das Gemeinschaftsleben eines Kindergartens einzufügen. Unter Berücksichtigung der Aufnahmegrundsätze (§ 3) ist für die Aufnahme des Kindes das Lebensalter maßgebend. Hierbei gilt folgendes:

Soweit Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des Lebensalters der vorliegenden Anmeldungen.

- (2) In Härtefällen (z.B. unzulängliche Erziehungskraft der Familie, unzureichende wohnliche Verhältnisse oder allein erziehender Elternteil) kann ein Kind abweichend von Abs. 1 in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten müssen mindestens 12 volle Kalendermonate als Zeitraum belegen, innerhalb dessen das Kind den Kindergarten besucht. In einem Kalendermonat sind innerhalb einer Kalenderwoche mindestens 20 Stunden als Besuchszeit des Kindes zu belegen
- (4) Besucht ein Kind vormittags den Kindergarten, so unterliegt es der Kernzeitregelung. Kernzeit, innerhalb dessen die Kinder sich im Kindergarten aufhalten müssen, ist die Uhrzeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

§ 5 – Besondere Bestimmungen für die Aufnahme

- (1) Für Kinder unter dem 3. Lebensjahr sind innerhalb einer Kalenderwoche mehr als 5 Stunden als Besuchszeit zu belegen. Für diese Kinder gilt nicht die Kernzeitregelung nach § 4 Abs. 4.
- (2) Zusätzlich werden auch Kinder ab dem 2. Lebensjahr unbeschadet der Vorschriften des Abs.1 und des § 4 Abs. 1 betreut.
- (3) Kinder mit einem Mindestalter von 1 Jahr können für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen den Kindergarten ohne förmliche Aufnahme besuchsweise nutzen (sog. Schnupperkinder).

§ 6 – Fehlzeiten

- (1) Bei Versäumnissen sind die Kinder spätestens am 2. Tage des Fehlens zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als einen Monat ohne Entschuldigung, so gilt es als abgemeldet. Die geleistete Gebühr nach der einschlägigen Satzung wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.
- (2) Bei Versäumnissen sollen die Kinder spätestens 2 Tage vorher vom Besuch des Kindergartens abgemeldet werden.

§ 7 - Gesundheitspflege

- (1) Im Interesse der Sauberkeit und Ordnung haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, daß die Kinder sauber gewaschen, ordentlich gekämmt und reinlich gekleidet sind.
- (2) Kranke Kinder und solche, die aus einem Haushalt kommen, in dem ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, dürfen nicht in den Kindergarten gebracht werden. Die Leitung des Kindergarten ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 – Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten bietet folgende Öffnungszeiten:
 - a) Montag bis Donnerstag jeweils von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
 - b) Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- (2) Während der Kernöffnungszeit am Vormittag können Kinder ab dem 3. Lebensjahr nur in begründeten Ausnahmefällen vor Ende der Kernöffnungszeit abgeholt werden.
- (3) Kinder können außerhalb der Kernöffnungszeiten nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden: 13.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 16.30 Uhr und 17.00 Uhr. Ausnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 – Ferien

Der Kindergarten wird im Sommer nicht länger als 3 Wochen geschlossen. In der Weihnachtszeit wird der Kindergarten 1 Woche lang geschlossen. Die genauen Zeiträume werden rechtzeitig durch Anschlag im Kindergarten deutlich sichtbar bekanntgegeben.

§ 10 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über den Besuch des Kindergartens der Stadt Aub vom 15. Februar 2006 außer Kraft.

Aub, den 15. September 2011

Stadt Aub



Robert Melber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung über den Besuch des Kindergartens der Stadt Aub vom 15. September 2011 ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub – Ausgabe: 01. Oktober 2011 – amtlich bekanntgemacht worden.

Aub, den 05. Dezember 2012

Stadt Aub


Robert Melber, 1. Bürgermeister